

## ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS MAI 2024

Art 267 AEUV

**Die für Dopingbekämpfung zuständige österreichische Schiedskommission ist kein vorlageberechtigtes Gericht iSv Art 267 AEUV.**

EuGH vom 7.5.2024, C-115/22 | *NADA u. a.*

In Österreich wurde eine Berufssportlerin für schuldig erklärt, gegen die Anti-Doping-Regeln verstoßen zu haben, weshalb Sanktionen gegen sie verhängt wurden. So wurden alle Wettkampfergebnisse, die sie ab dem 10.5.2015 erzielt hatte, für ungültig erklärt und ihr alle ab diesem Zeitpunkt errungenen Titel, Medaillen, Preise, Start- und Preisgelder aberkannt. Außerdem wurde sie für eine Dauer von vier Jahren ab dem 31. Mai 2021 für jede Art von Sportwettkämpfen gesperrt.

Die Sportlerin beantragte bei der österreichischen Unabhängigen Schiedskommission, dass ihr Name, die begangenen Verstöße und die verhängten Sanktionen nicht veröffentlicht werden. Die Schiedskommission möchte vom EuGH wissen, ob diese im österreichischen Recht vorgesehene Veröffentlichung mit der DSGVO vereinbar ist.

Der EuGH erklärte das Vorabentscheidungsersuchen der Schiedskommission für unzulässig.

Er führt aus, dass die vorliegende Einrichtung dem Gerichtshof nur dann Fragen vorlegen darf, wenn sie als „Gericht“ iSd Art 267 AEUV eingestuft werden kann. Die Schiedskommission erfüllt jedoch nicht das Erfordernis der Unabhängigkeit. Die Bestellung ihrer Mitglieder kann nämlich vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport „aus wichtigen Gründen“ vorzeitig widerrufen werden, ohne dass dieser Begriff im nationalen Recht definiert wäre. Außerdem ist für diese Entscheidung allein der Minister, also ein Mitglied der Exekutive zuständig, ohne dass zuvor genaue Kriterien oder Garantien festgelegt worden wären. Daher ist nicht gewährleistet, dass die Mitglieder der Schiedskommission vor Druck von außen, der Zweifel an ihrer Unabhängigkeit aufkommen lassen könnte, geschützt sind.

Dieser Umstand befreit die Schiedskommission allerdings nicht von der Verpflichtung, bei ihren Entscheidungen die Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten. Im Übrigen weist der EuGH darauf hin, dass sich die Sportlerin zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten auch an das BVwG gewandt hat. Dieses hat den bei ihm anhängigen Rechtsstreit bis zur Antwort des EuGH in der vorliegenden Rechtssache ausgesetzt.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

Art 2, 19 EUV, Art 12, 47 GRC

**Das Unionsrecht gebietet es nicht, Berufsverbänden von Richtern bzw Staatsanwälten das Recht einzuräumen, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ernennung von Staatsanwälten anzufechten.**

EuGH vom 8.5.2024, C-53/23 | *Asociația „Forumul Judecătorilor din România“*

Zwei Berufsverbände rumänischer Richter bzw. Staatsanwälte wenden sich gegen die Ernennung bestimmter Staatsanwälte, die mit den Ermittlungen in Korruptionssachen in Rumänien betraut sind. Ihrer Ansicht nach ist die den betreffenden Ernennungen zugrunde liegende nationale Regelung mit dem Unionsrecht unvereinbar und darf nicht angewandt werden.

Das mit der Rechtssache befasste Berufungsgericht Pitești (Rumänien) befragt den EuGH zur Unionsrechtskonformität der rumänischen Verfahrensvorschriften, die den Verbänden von Richtern bzw. Staatsanwälten keine Klage gegen die Ernennung der fraglichen Staatsanwälte erlauben, weil sie die Zulässigkeit einer solchen Klage vom Vorliegen eines berechtigten privaten Interesses abhängig machen.

Der EuGH kam zum Ergebnis, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die es in der Praxis ausschließt, dass Verbände von Richtern bzw Staatsanwälten die Ernennung von Staatsanwälten, die mit der Strafverfolgung von Richtern und Staatsanwälten betraut sind, anfechten können, indem sie für die Zulässigkeit einer entsprechenden Klage den Nachweis eines privaten Interesses verlangt. Grundsätzlich ist es nämlich Sache der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, wer Klage erheben kann, wobei jedoch nicht das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigt werden darf. Nach dem Unionsrecht müssen die Mitgliedstaaten zwar in bestimmten Fällen repräsentativen Verbänden gestatten, zum Schutz der Umwelt oder zur Bekämpfung von Diskriminierungen den Rechtsweg zu beschreiten. Allerdings verpflichtet keine Bestimmung des Unionsrechts die Mitgliedstaaten allgemein dazu, den Berufsverbänden von Richtern bzw. Staatsanwälten das Recht zu garantieren, gegen jede Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht gerichtlich vorzugehen, die mutmaßlich in Bezug auf eine mit der Stellung der Richter zusammenhängende nationale Maßnahme besteht. Allein der Umstand, dass eine nationale Regelung es diesen Verbänden nicht erlaubt, solche Klagen zu erheben, reicht auch nicht aus, um bei den Rechtsunterworfenen berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit der rumänischen Gerichtsorgane aufkommen zu lassen.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

Art 53 B-VG

**Der Bundesminister für Finanzen muss Akten zur steuerlichen Prüfung eines Unternehmers dem COFAG-U-Ausschuss vorlegen.**

VfGH 17.5.2024, UA 16/2024

Der BMF hat unmittelbar nach der Einsetzung des COFAG-U-Ausschusses angeforderte Akten über einen bestimmten Unternehmer, so auch den Steuerakt, vorgelegt. Die Vorlage von Akten und Unterlagen zur Steuerprüfung des Unternehmers verweigerte der BMF hingegen mit der Begründung, dass diese Steuerprüfung noch nicht abgeschlossen sei. Gegenstand eines Untersuchungsausschusses könne aber nur ein „abgeschlossener Vorgang“ im Bereich der Vollziehung sein. Durch die Vorlage dieser Akten und Unterlagen würde zudem die „rechtmäßige Willensbildung“ des Ministers oder ihre „unmittelbare Vorbereitung“ beeinträchtigt.

Der VfGH führt aus, dass grundsätzlich alle Organe des Bundes verpflichtet sind, einem U-Ausschuss auf Verlangen ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes vorzulegen. Dies gilt nicht, „soweit die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt wird“ (Art 53 Abs 4 B-VG). Wird die Vorlage tatsächlich verweigert, muss das jeweilige Organ gegenüber dem U-Ausschuss nachvollziehbar begründen, warum es keine Vorlagepflicht sieht.

Der BMF hat jedoch nicht begründet, worin seine Willensbildung oder deren Vorbereitung im laufenden Verfahren besteht oder inwiefern diese durch die Vorlage beeinträchtigt werden würde. Ebenso wenig hat er dem U-Ausschuss gegenüber begründet, dass eine Aktenvorlage seinen Verantwortungsbereich so beeinträchtigen würde, dass dies der Gewaltenteilung widerspräche. Daher hat der BMF dem U-Ausschuss alle angeforderten Akten und Unterlagen vorzulegen. Eine systematische Interpretation des Art 53 B-VG zeigt, dass sich die Vorlagepflicht gegenüber einem U-Ausschuss unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Akten und Unterlagen zu anhängigen Verfahren beziehen kann. Wollte man die Vorlagepflicht nämlich lediglich auf abgeschlossene Verfahren beschränken, könnte dies zu einer Beeinträchtigung des parlamentarischen Kontrollrechts führen. Die Weigerung, Akten vorzulegen, kann daher nicht mit dem pauschalen Hinweis auf ein laufendes Verfahren begründet werden.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).